

Textilarbeiter-Zeitung

Organ des Zentralverbandes christlicher Textilarbeiter Deutschlands.

Schreibleitung: Düsseldorf, Konfordstraße Nr. 7. Fernruf Nr. 4423

Die „Textilarbeiter-Zeitung“ erscheint jeden Samstag. Verbandsmitglieder erhalten die Zeitung unentgeltlich. Bestellungen durch die Post für das Vierteljahr 3 Mark.

Verlag: C. M. Schiffer, Düsseldorf, Konfordstraße 7. Druck und Versand Joh. van Nieu, Crefeld, Luth. Kirchstraße Nr. 63-65. Fernruf: 4692.

Gegen den Kriegswucher.

Der Materialismus unserer Zeit hat weite Kreise unseres Volkes ergriffen und die Begehrlichkeit mächtig gesteigert. Die Not des Nächsten ist zahlreichen Personen selbst während der harten Kriegszeit ein leerer Begriff geblieben. Diese Not wird sogar von vielen zu wucherischer Ausbeutung, zur Gewinnmacherei und Ansammlung von Kapitalien benützt. Der Hinweis der Kirche auf die großen Gebote des Herrn, der Nächsten- und Vaterlandsiebe, wird in immer größerem Maße mißachtet. Die bisherigen Anordnungen, die Gesetze des Staates, haben sich dem Kriegswucher gegenüber als unvollständig und wenig wirksam erwiesen. Im Interesse unseres Volkes wie des Vaterlandes muß aber die Wucherpest nachdrücklicher wie bisher bekämpft, muß diese elende Krankheit zu heilen gesucht werden. Die Heilmittel liegen nicht ausschließlich im staatlichen Machtbereich, sondern vielmehr im geistig-religiösen. Ohne Schärfung des Gewissens und des Verantwortlichkeitsgefühls Gott und den Menschen gegenüber, ist eine durchgreifende, gründliche Heilung schwer zu erreichen. Die Staatsmacht aber hat Versäumtes nachzuholen; sie ist keineswegs so unzulänglich, wie sich bisher gezeigt hat.

Nach dem Willen des Reichstags, der wiederholt schärfere Gesetze gegen den Wucher verlangt hat, wäre wohl manches besser. Es sei erinnert an die verschiedenen, zunächst im Hauptausschuß 1916 und 1915 gegebenen Anregungen und Anträge, die von Mitgliedern des Zentrums, der Sozialdemokratie, der Deutschen Fraktion, den Nationalliberalen, der Fortschrittspartei gegeben wurden. Sie laufen hinaus auf eine amtliche Überwachung der Preisbildung, Festsetzung von Höchstpreisen, bei Ueberschreitung derselben Einziehung des Gewinnes und Bestrafung durch Geldbußen oder mit Gefängnis; Schließung der Geschäfte. Eine vom Zentrum am 14. März 1917 neuerdings vorgelegte Entschliebung, die der Reichstag bald darauf annahm, verlangte die schleunige Vorlage eines Gesetzesentwurfes, welcher den Kriegswucher wirksam bekämpft, insbesondere die Einziehung der erlangten wucherischen Vermögensgewinne in allen Fällen vorschreibt. Ein hervorragendes Reichstagsmitglied, Abgeordneter und Jurist Gröber, hat dazu noch weiter verlangt, daß die Aburteilung der Preistreiber und Wucherer, der Kriegshänen der Heimat, Laien-Richtern überlassen werden, da diese bei der Frage: was ist Wucher, nicht so leicht über juristische Bziwingsfäden stolpern würden.

Der Reichstag kann sich in seinem Vorgehen auf die große Volksmehrheit stützen. Auf einer Tagung in München, am 28. Juni 1916, hatte eine Vertretung der Süddeutschen katholischen Arbeitervereine in einer Entschliebung ausgesprochen: „Jeder spekulativen Preissteigerung unter Ausnutzung der Marktlage ist mit allen Mitteln entgegenzutreten. Bei nachgewiesenen wucherischen Bestrebungen müssen die höchst zulässigen Strafen verhängt werden.“ In der Eingabe, die der Ausschuß des deutschen (christlich-nationalen) Arbeiterkongresses im Februar 1917 an das Kriegsernährungsamt richtete, ist gegen die „Kriegs-konjunkturgewinne, die lediglich auf der Not des Volkes basieren“, scharf Stellung genommen worden. Wer in der gegenwärtigen Lage sächlich ungerechtfertigt hohe Preise

fordert, soll als „Vaterlandsverräter angesehen und entsprechend behandelt werden“.

Da die Bestimmungen des geltenden Rechts sich nicht ausreichend erwiesen, ist der Bundesrat erstmals am 23. Juli 1915 mit einer besonderen Verordnung gegen übermäßige Preisforderungen der Erzeuger und Händler vorgegangen, durch eine weitere Verordnung vom 23. Mai 1916 wurden die dort angedrohten Strafen erhöht und die Strafbestimmung des Höchstpreisgesetzes mit der Preiswucherordnung dahin in Einklang gebracht, daß auf Geldstrafe und Gefängnis gleichzeitig erkannt werden kann.

Sodann wurden, zunächst in Bayern, die größeren Gemeinden durch Verordnung vom 25. September 1915 verpflichtet, Preisprüfungsstellen zur Überwachung des Handels und zur Festsetzung angemessener Preise einzusetzen. Schließlich ist auch eine Reichspreisstelle errichtet worden. Es sind nun rund 1100 Preisprüfungsstellen geschaffen, die, wie eine Anzahl Konsumenten-ausschüsse, die Preisbildung zu überwachen haben.

Diese Stellen haben zweifellos gut gewirkt, aber die unberechtigte Preistreiberi nicht überall hindern können. So wurde denn im August 1916 zunächst für Preußen ein Kriegswucheramt geschaffen, das dazu berufen ist, das wucherische Treiben gewisser Preise in verschärftem Maße zu bekämpfen. Auch in anderen Bundesstaaten sind solche Ämter eingerichtet worden. Wie umfangreich die Arbeit auf diesem Gebiete ist, sagt, zur Schande eines erheblichen Volksteiles, die vom Stellvertreter des Reichskanzlers am 5. März 1917 dem Reichstag vorgelegte Denkschrift über die wirtschaftlichen Maßnahmen aus Anlaß des Krieges. Es heißt dort auf Seite 8:

„Unbeschadet der Gründung der Kriegswucherämter hat die Tätigkeit des Kriegsernährungsamts auf dem Gebiete der Bekämpfung des Preiswuchers nicht ab, sondern noch wesentlich zugenommen. Die Preisprüfungsstellen, Staatsanwaltschaften, Polizeibehörden und Wirtschaftsverbände, sowie die Kriegswucherämter selbst haben in den letzten Monaten die Tätigkeit der volkswirtschaftlichen Abteilung des Kriegsernährungsamts auf diesem Gebiet in großem Umfang in Anspruch genommen.“

So weit ist es also gekommen. Es erscheint völlig gerechtfertigt, nunmehr mit schärferen Mitteln, entsprechend den zuletzt erwähnten Vorschlägen im Reichstag, gegen den Preiswucher vorzugehen. Vielleicht kann die österreichische Wucherverordnung vom 12. Oktober 1914 beispielsweise herangezogen werden. Sie bestraft gewerbsmäßige Wucherer wegen Verbrechens, von einem bis zu fünf Jahren Kerker, die anderen mit Arrest- oder Gefängnisstrafen.

Die außerordentlichen Kriegsgewinne sind in Frankreich ähnlich wie bei uns mit einer Abgabe in Höhe von 50 Prozent belegt. In England muß die Kriegsindustrie den Ueberschuß eines berechneten Nettoverdienstes glatt abliefern. So könnte auch in unserem Lande verhindert werden, daß eine Reihe von Firmen jetzt im Kriege an ihre Leiter und Aktionäre weit höhere Dividenden und Gewinne verteilen können, als wie in Friedenszeit. Das macht böses Blut, zumal andere im Dienste des Vaterlandes Hab und Gut verlieren. Blut und Leben opfern müssen.

Diese geradezu empörenden Widersprüche auszugleichen, muß in einem Rechtsstaate doch möglich sein, ohne daß dadurch die Volkswirtschaft aus den Angeln geht und die Zeichnung von Kriegsanleihen beeinträchtigt wird. Wichtiger noch ist doch, daß die Stimmung unserer Feldgrauen erhalten bleibt, daß sie nicht gedrückt, sondern gehoben wird. Wie soll dies aber möglich sein, wenn immer noch Schlemmer oder Nichtstuer, die den Ernst der Zeit nicht erkannt haben, in der Sorge um ihr Wohlleben, um ihren Bauch, durch hohe Preisangebote dem Bücher Vorschub leisten, den Angehörigen der kämpfenden Krieger das Leben verteuern oder ihnen gar die Lebensmittel durch ihre unerhörten Preisüberschreitungen wegnehmen. Daher müssen auch jene Leute, die zur Ueberschreitung der Preise ansetzen, durch das neu zu schaffende Buchergesetz getroffen werden.

Besonders müßten auch die Behörden in den ländlichen Bezirken ein sehr wachsames Auge auf die Personen richten, die dort die kostspieligen Jagden gepachtet haben. Gerade von diesen Renten wird in großem Umfange die Gelegenheit zum Einhamstern benutzt, und zwar nicht nur die Jagdzeit, sondern auch die übrige Zeit des Jahres. Mancher Schinken, manches Pfund Speck und Butter, Hunderte von Eiern usw. werden auf diese Weise vom Lande weggeschleppt. Angestellte Ermittlungen würden hierüber sehr überraschende Resultate zu Tage fördern. Da das Geld für solche Leute keine Rolle spielt, wird durch ein herartiges Vorgehen in bedenklichem Maße dem unerträglichen Mammonismus Vorschub geleistet und zu einer Verwirrung der Moralbegriffe beigetragen.

Arbeitervertreter-Schutz.

Den Arbeitervertretern in den gesetzlichen Hilfsdienstauschüssen ist durch die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats ein besonderer Schutz gewährleistet. In der Verordnung vom 30. Januar 1917 heißt es im § 13, daß es den Arbeitgebern und ihren Vertretern untersagt ist, die Mitglieder der Arbeiter- und Angestelltenausschüsse „in der Uebernahme oder Ausübung der Tätigkeit als Mitglied eines solchen Ausschusses zu beschränken oder sie wegen der Uebernahme oder der Art der Ausübung zu benachteiligen. Arbeitgeber oder ihre Vertreter, die dagegen verstoßen, werden mit Geldstrafe bis zu 300 M. oder mit Haft bestraft.“

Trotz dieser Bestimmung haben sich in letzter Zeit die Fälle gemehrt, daß wehrpflichtige oder rekrutierte Arbeiter, die in gesetzlichen Arbeiterausschüssen oder sonstigen Körperschaften als Arbeitervertreter tätig sind, in der Ausübung ihrer Obliegenheiten behindert wurden. In den meisten Fällen geschieht das, ohne daß die gesetzlichen Bestimmungen in Anwendung zu bringen wären. Manche Arbeitgeber versuchen, sich dieser Arbeitervertreter, wenn sie ihnen un bequem werden, einfach dadurch zu entledigen, daß sie dieselben den Militärbehörden zwecks Einberufung zum Heeresdienst zur Verfügung stellen. In Einzelfällen ist das im Anschluß an Meinungsdivergenzen sogar telegraphisch geschehen, so daß der Laiebestand einer Schifffahrt oder Maßregelung offenkundig zutage liegt. In der Arbeiterschaft hat das sehr stark beunruhigt, weil auf diese Weise eine wirksame Wahrnehmung der Arbeiterinteressen unmöglich wird.

Diese Vorgänge haben den Arbeiterorganisationen Veranlassung gegeben, einen wirksameren Schutz der Arbeitervertreter in den verschiedensten Körperschaften anzustreben. In mehreren Armeekorpsbezirken sind die Gewerkschaften an die zuständigen Militärbehörden herangetreten mit dem Antrag, die Arbeitervertreter nicht ohne nähere Prüfung des vorliegenden Sachverhalts, einfach nur auf Veranlassung der Unternehmer, einzuberufen. Im Bereich des 7. Armeekorps sowohl wie im Bereich des 8. Armeekorps haben diese Bestrebungen der Gewerkschaften zu einer Verständigung über die zukünftige Handhabung des Einberufungsgeschäfts geführt. Die militärischen Kommandostellen haben den Arbeitern zugesagt, daß diejenigen wehrpflichtigen Arbeitervertreter, die von den Arbeitgebern zur Einberufung freigegeben werden, nicht mehr durch die Bezirks-

kommandos, sondern nur mit ausdrücklicher Genehmigung der zuständigen Generalkommandos einberufen werden dürfen. Im Einzelfall sollen dann zwecks Klärung des Sachverhalts nicht nur die amtlichen Stellen und die Arbeitgeber, sondern auch die Arbeiterausschüsse bzw. Arbeiterorganisationen gehört werden. Von den Arbeiterorganisationen bzw. von den Schlichtungsausschüssen werden Listen der in Betracht kommenden Arbeitervertreter den militärischen Kommandostellen eingereicht, damit sie einen Ueberblick und die Möglichkeit der Kontrolle haben. Gleichzeitig ist die Möglichkeit noch offen gelassen, daß einberufene Arbeitervertreter einen Aufschub ihrer Einstellung beantragen können, bis die Entscheidung des zuständigen Generalkommandos vorliegt. So ist hoffentlich einer Benachteiligung und einer Verhinderung der Tätigkeit der Arbeitervertreter in den verschiedenen Körperschaften vorgebeugt.

Kohlensteuerermäßigung und Kohlenversorgung.

Das Kohlenbesteuerungsgesetz, welches seit dem 1. August ds. Js. in Kraft ist, bedeutet für die Minderbemittelten eine erhebliche Belastung. Nun ist bereits vor einiger Zeit in unserer „Textilarbeiter-Zeitung“ darauf hingewiesen worden, daß den Inhabern von Kleinwohnungen, gemäß § 6 des Kohlensteuergesetzes, die Hausbrandkohle um die Hälfte der Steuer verbilligt werden kann, wenn die Gemeinden dafür besondere Einrichtungen treffen. Diese Einrichtungen müssen nach vom Bundesrat aufzustellenden Grundsätzen getroffen werden. Der Bundesrat hat den Gemeinden entsprechende Weisungen durch die Ausführungsbestimmungen vom 14. Juli dieses Jahres gegeben und u. a. bestimmt, daß sich die Gemeinden für den Bezug und die Verteilung der Kohlen des Kohlenhandels, öffentlicher und privater Verwaltungen, Bezugs- und Konsumgenossenschaften oder ähnlicher Vereinigungen bedienen können.

Seider scheint die vorgesehene Vergünstigung nur in wenigen Fällen den minderbemittelten Verbrauchern zugute kommen zu sollen. Der deutsche Städtetag hat nämlich zu der Frage in dem Sinne Stellung genommen, von der Steuerbegünstigung für Inhaber von Kleinwohnungen keinen Gebrauch zu machen. Die Gründe für diese Stellungnahme können hier unerörtert bleiben. Es ist bereits in Nr. 31 der „Textilarbeiter-Zeitung“ hervorgehoben worden, daß der § 6 des Kohlensteuergesetzes recht unvollkommen ist. Die Stellungnahme des Städtetages hat ohne Zweifel die Städte und Gemeinden direkt zum Widerstand gegen die Einführung von Maßnahmen zu Gunsten der Kleinwohnungsinhaber veranlaßt. Vom Standpunkt der minderbemittelten Bevölkerung muß gegen die Stellungnahme des Städtetages entschieden Stellung genommen werden. Die erwähnte Gesetzesbestimmung ist vom Gesetzgeber nicht geschaffen worden, um von anderer Seite wieder illusorisch gemacht zu werden. — Die Schwierigkeiten in der praktischen Durchführung der Bestimmung, wonach den Kleinwohnungsinhabern die Hausbrandkohle um einen die Hälfte der Kohlensteuer unterschreitenden Betrag zugeführt werden kann, sind nicht so groß, daß sie nicht überwunden werden könnten. Das beweist das Beispiel von Bocholt und anderen Städten, welche — entgegen der Stellungnahme des Städtetages — Einrichtungen zu Gunsten der Inhaber von Kleinwohnungen getroffen haben. Man kann in jeder Stadt bzw. Gemeinde den Begriff einer Kleinwohnung bestimmen, und wenn den Städten selbst, besonders während des Krieges, die Kräfte fehlen, um die entsprechende Verteilung der Kohlen an die Kleinwohnungsinhaber vorzunehmen, so brauchen sie sich nur mit den Konsumgenossenschaften, bzw. Gewerkschaften und Arbeitervereinen in Verbindung zu setzen. Letztere werden schon die Verteilung übernehmen können. Auf alle Fälle kann die Arbeiterbevölkerung verlangen, daß eine Gesetzeswohlthat für sie nicht ungenutzt bleibt, und es kann unseren Ortsgruppen nur geraten werden, in dieser Hinsicht bei den Gemeindevorstellungen nicht locker zu lassen.

Was nun die Frage der Kohlenversorgung überhaupt angeht, so gibt diese ebenfalls noch manchen Anlaß

zur Beschwerde und erfordert unsere besondere Aufmerksamkeit. Der große Kriegsbedarf an Kohlen und die Notwendigkeit, Gebiete welche früher von uns nicht beliefert wurden, jetzt mit deutscher Kohle zu versorgen, machen eine befriedigende Kohlenversorgung recht schwierig, zumal die Förderung aus natürlichen Gründen zurückgegangen ist. Hinzu kommt die starke Inanspruchnahme der Eisenbahn- und Güterwagen und die bisherige Bevorzugung der Kriegsindustrie in der Belieferung mit Kohlen, vor dem Hausbrand. In letzterer Beziehung ist nun bereits eine Venderung eingetreten, indem die Belieferung mit Hausbrand der Belieferung der Kriegsindustrie zeitweilig gleichgestellt ist. Dadurch ist jetzt eine schnellere und vermehrte Anlieferung der Hausbrandkohle noch vor Eintritt des Winters zu erwarten. Auf alle Fälle bleibt aber dennoch mit einer Knappheit besonders an Hausbrandkohlen, zu rechnen und die einzelnen Händler und Städte bezw. Gemeinden bekommen nur bestimmte, im Verhältnis zu früher bedeutend gekürzte Mengen an Hausbrand zugewiesen.

Unter diesen Umständen müssen die Verbraucher darauf achten, daß eine gerechte und möglichst gleichmäßige Verteilung der Kohlen innerhalb der einzelnen Gemeinden durchgeführt wird, damit nicht diejenigen Kreise, welche über entsprechende Geldmittel und Fühlung verfügen, sich Sonderprivilegien auf Kosten der ärmeren Bevölkerung verschaffen. Es genügt nicht allein, daß eine von oben geordnete Bestandsaufnahme erfolgt. Notwendig ist vor allen Dingen, daß die Händler verpflichtet werden, die eingehenden Kohlenmengen bei der Behörde anzugeben, damit letztere einen genauen Überblick hat. Damit muß Hand in Hand gehen, eine Rationierung der Kohlen, evtl. mittels besonderer Bezugsscheine, sodas jede Familie ihr Quantum gesichert bekommt. In Verbindung mit der eingangs erörterten Kohlenpreisermäßigung für Kleinwohnungsinhaber ist sodann eine behördliche Preisfestsetzung und eine Überwachung der Preise notwendig.

Diese Maßnahmen müssen überall zum Schutze der minderbemittelten Bevölkerung getroffen werden, denn wenn zu den Nöten und Sorgen auf dem Gebiete der Lebensmittelversorgung, noch Mangel an Kohle, verbunden mit ungerechter Verteilung kommt, werden üble Folgen nicht ausbleiben. Die Behörden sind jetzt zur Kriegszeit schon anderweitig ziemlich in Anspruch genommen und deshalb gilt für die minderbemittelten Verbraucher in bezug auf das Gebiet der Kohlenversorgung besonders: „Stich beizeiten rühren!“ B. O.

Allgemeine Rundschau.

Ein sächsischer Eisenbahnerverband.

In Sachsen hat sich ein neuer Eisenbahnerverband gebildet. Damit wurde ein langgehegter Wunsch der sächsischen Eisenbahner erfüllt. Seine geographische Lage fällt mit der des Königreichs Sachsen zusammen. Sachsen hat bekanntlich ein selbständiges Eisenbahnministerium wie Bayern. Infolgedessen ist eine Interessenvertretung der Eisenbahner auf nationaler Grundlage am fruchtbringendsten zu gestalten, weil dadurch den Sonderheiten des eigenen Landes ehestens Rechnung getragen werden kann. Der neue Verband hat sich dem Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften angeschlossen.

Arbeitervertretung im Beirat für Uebergangswirtschaft.

In den Beirat des Reichskommissars für Uebergangswirtschaft ist als Vertreter der christlich-nationalen Arbeiterbewegung der Verbandsvorsitzende Reichstagsabgeordnete Franz Behrens berufen worden.

Aus unserer Industrie.

Seidenerwerbsgesellschaft m. b. H., Berlin.

Zwischen dem Reichskanzler (Reichschatzamt) und Rudolf Bachhaus, Vorsitzender und Leiter wirtschaftlicher Verbände,

handelnd als Treuhändler des Vereins Deutscher Seidenwebereien ist in Berlin eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem Kapital von 200 000 M. gegründet worden. Die beiden Gründer haben je zur Hälfte das Stammkapital übernommen. Gegenstand des Unternehmens ist die Beschaffung und Bewirtschaftung von Natur- und Kunstseide, sowie Abfällen und Erzeugnissen aus diesen und der Abschluß aller unmittelbar oder mittelbar hiermit im Zusammenhang stehenden Geschäfte. Der Betrieb der Gesellschaft ist nicht auf Gewinn gerichtet, sie verfolgt vielmehr ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Der Gesellschaftsvertrag enthält eine Bestimmung, die eine geldliche Beteiligung der in Frage kommenden Kreise ermöglicht. Auch wird ein Aufsichtsrat gebildet, in dem die maßgebenden Kreise sich und Stimme erhalten. Zu den Geschäftsführern sind bestellt worden: Der Mitgründer Rudolf Bachhaus, Dr. jur. J. Esters von Gebr. Esters in Süchteln bei Krefeld und Arthur Klemm von Klemm u. C. in Meerane i. Sa. Die Geschäftsstelle befindet sich Berlin W. 30, Viktoria-Luisenplatz 8.

Baumwolle unter Kontrolle der englischen Regierung (nur 60 Proz. aller Spindeln dürfen beschäftigt werden).

Der seitens der Regierung eingesetzte Ausschuss der Kontrolle des Baumwollgewerbes hat beschlossen, eine zwangswise Reduzierung des Umsatzes der Baumwollspinnereien herbeizuführen. Die Spinnereien sollen von jetzt ab nur 60 Proz. ihrer Spindeln laufen lassen.

Da in den meisten Baumwollspinnereien heute schon nur 80 Proz. der vorhandenen Spindeln laufen, bedeutet die heutige Verfügung eine tatsächliche Herabsetzung von 20 Proz.

Keine Förderung des Baumwollanbaus innerhalb des britischen Weltreiches im Jahre 1916.

Im Jahresbericht des „British Cotton Growing Association“ wird lebhaft darüber Klage geführt, daß es infolge der durch den Krieg verursachten Schwierigkeiten im letzten Jahre — 1916 — unmöglich gewesen ist, irgend welche Schritte zur Förderung der Baumwollerzeugung durchzuführen zu können. Diese Tatsache — so führt der Bericht aus — wird im ganzen britischen Reich mit großem Bedauern aufgenommen werden. Die im Laufe der vergangenen Monate auf den Weltmärkten des Baumwollgewerbes eingetretenen Ereignisse haben zur Genüge den Beweis erbracht, daß in Zukunft mit einem sicheren Niedergang der englischen Baumwoll-Industrie zu rechnen ist, falls es nicht gelingen sollte, eine schnelle tatkräftige Lösung der Frage des weiteren Baumwollanbaus — und dieses vorzugsweise innerhalb des britischen Weltreiches — zu verwirklichen. Die Aufrechterhaltung des jetzigen Standes der englischen Baumwoll-Industrie hängt unbedingt von der Förderung einer weiteren Baumwoll-Erzeugung ab.

Englands Kampf gegen „Berlin-Wool“.

Seit langen Jahren ist in England unter dem Namen „Berlin-Wool“ ein Strickgarn im Handel, das ursprünglich nur in Berlin gefertigt, später aber teilweise in England selbst hergestellt worden ist. Nichtsdestoweniger hat man die Bezeichnung „Berlin-Wool“ beibehalten, da die Verbraucher wußten, daß sie in „Berlin-Wool“ eine gute Ware kauften. — Die Londoner Warenhäuser, die diese Garne absetzen, wollen jetzt den Namen „Berlin-Wool“ abschaffen, weil er ihren Patriotismus verletzete! Dagegen sprachen sich aber alle Sachleute aus, weil es unzweckmäßig sei, dem Garn jetzt auf einmal einen anderen Namen zu geben und diesem womöglich noch hinzu- zufügen: früher als „Berlin-Wool“ bekannt.

Aus dem Verbandsgebiete.

Lohnbewegungen und Arbeitsstreitigkeiten.

Mindestlöhne in der Württembergischen Papiergarnindustrie.

Dem bayerischen Beispiel folgend, sind nun auch für die württembergischen Betriebe, welche Papier verarbeiten, Mindestlöhne zur Einführung gekommen. Der Zweck derselben soll sein, den in diesen Berufen beschäftigten Personen für die Dauer des Krieges und die nächstfolgenden drei Monate ein gewisses Existenzminimum zu sichern. Bei den vielgestaltigen Lohnsystemen, unter denen wir in der Textilindustrie zu leiden hatten, wirkt es wie eine Erlösung, daß endlich eine einheitliche Grundlage geschaffen wurde, nach der die Lohnzahlung vor sich zu gehen hat. Die Berechnung ist so übersichtlich und einfach, daß nunmehr jede Arbeiterin ganz genau weiß, was sie als Mindestlohn zu fordern hat. Außerdem bedeutet diese Lohnvereinbarung aber auch für eine ganze Anzahl von Betrieben eine Lohnerhöhung, die überall mit Freuden begrüßt wird.

Die Vereinbarung lautet:

1. Der Stundenverdienst aller Arbeiter und Arbeiterinnen, welche in der Papiergarnspinnerei -zwirnerei und -weberei (einschließlich der Herstellung von Papiermischgeweben) beschäftigt sind, muß einschließlich Teuerungszulagen und aller sonstigen Bezüge die in Ziffer 2 angegebene Höhe erreichen.

2. Mindestverdienste Ortsklasse I. Ortsklasse II.

	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Altersgrenze 14—16 Jahre	25 Pfg.	25 Pfg.	23 Pfg.	23 Pfg.
16—18 "	38 "	32 "	35 "	29 "
über 18 "	50 "	38 "	47 "	35 "

3. Vorstehende Mindestverdienste haben Geltung, soweit nicht schon höhere Verdienste erzielt werden.

Arbeiter und Arbeiterinnen, die in ihrer Arbeitsleistung beschränkt sind, erhalten eine ihrer Leistung entsprechende Bezahlung. Bei Meinungsverschiedenheiten wird der Arbeiterausschuß, wo ein solcher besteht, hinzugezogen.

4. Bei Leistung von Ueberstunden erhöhen sich die vorstehenden Sätze wie folgt:

bis zu 2 Stunden um 25%,

für jede weitere Stunde sowie Sonntagsarbeit um 50%.

5. Die Bestimmung in Ziffer 4 findet auf Arbeitskräfte, welche für die Inbetriebsetzung und Inangabe des Betriebs nötig sind (Maschinisten, Heizer, Elektromotoren- und Turbinenwärter, Transmissionsöler u. a.) keine Anwendung.

6. Wenn die Maschinen während der Arbeitspausen in Betrieb bleiben, muß den sie bedienenden Arbeitern und Arbeiterinnen die Zeit für die Pausen als Arbeitszeit berechnet werden.

Im übrigen gelten Pausen nicht als Arbeitszeit.

In Ziffer 7 ist die Ortsklasseneinteilung festgelegt. Zur Klasse I mit den höheren Stundenlöhnen geht in die Städte und Ortschaften mit teurerer Lebenshaltung, in die Klasse II die Landorte mit vorwiegend ländlicher Arbeiterschaft.

8. Sollten sich wegen der Klasseneinteilung Unstimmigkeiten ergeben oder Zweifel wegen der Einreihung neu hinzukommender Orte entstehen, so wird das Kriegsministerium hierwegen eine weitere Besprechung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern herbeiführen.

9. Die Vereinbarung tritt mit dem 1. September in Kraft und gilt bis drei Monate nach Friedensschluß.

10. Die Vereinbarung wird vom Kriegsministerium, Abteilung Wehr, allen Arbeitgebern mit dem Ersuchen um Nachahmung übersandt.

Es ist nun eine der wichtigsten Aufgaben der Organisation, dafür zu sorgen, daß diese Vereinbarung zwischen den Vertretern der Arbeitgeber und den Arbeiterorganisationen überall eingehalten wird. Wo der christliche Textilarbeiterverband noch nicht eingeführt ist, wird die Organisationsarbeit unverzüglich in die Hand genommen werden müssen. Denn die schönsten Lohnverträge nützen den Arbeitern nichts, wenn nicht hinter den Verträgen die Organisation steht und der Arbeiterchaft den Rücken stärkt.

Berichte aus den Ortsgruppen.

M.-Gladbach-Pfisch. Im Lokale von Moden fand am 19. August eine Versammlung für unsere Ortsgruppe statt. Der Bezirksleiter Kollege Hermes widerlegte in derselben den Einwand „der Verband nützt nichts“. An der Hand von Tatsachen wies er nach, daß der Verband auch während des Krieges bestrebt gewesen sei, die Interessen seiner Mitglieder wahrzunehmen und zwar mit gutem Erfolg. Er forderte alle Kolleginnen und Kollegen zu reger Mitarbeit auf. Da eine Neuorganisation der Ortsgruppenleitung erforderlich war, wurde der Kollege Drath mit der Kassensführung betraut und für ein valantes Revier ein neuer Vertrauensmann gewonnen.

Das Eiserne Kreuz

erhielten für hervorragende Tapferkeit vor dem Feinde folgende Kollegen:

Wilhelm Jaspers aus Gardt;

Bezirksleiter **Bernhard Otte** aus Bocholt das Verdienstkreuz für vaterländischen Hilfsdienst.

Den Kollegen zu der hohen Auszeichnung unsere herzlichsten Glückwünsche. Mögen sie gesund in die Heimat zurückkehren.

Ehren-Tafel.



Es starben den Heldentod fürs Vaterland

Karl Schlösser aus M.-Gladbach.

Johann Hölters aus Dornbusch.

Josef Heumer aus Rhede.

Unteroffz. Peter Kerpen aus Greven.

Josef Düker aus Greven.

Heinrich Einmal aus Lobberich.

Gerhard Peters aus Hinsbeck.

Hermann v. d. Hütten aus Barmen.

Ernst Kronenberg aus Barmen.

Wir wollen ihr Andenken in Ehren halten.

Den Familien der Gefallenen unser innigstes Beileid.

Sterbe-Tafel.



Es starben die Verbandsmitglieder:

Johann Schillingkamp aus Bocholt.

Emil Köhler aus Barmen.

Heinrich Ingonrieth aus Schaag.

Heinrich Hagedorn aus Bocholt.

Johann Adams aus Vierson.

Wilhelm Kloppenborg aus Emsdetten.

Ehre ihrem Andenken!

Inhaltsverzeichnis.

Artikel: Gegen den Kriegswucher. — Arbeitervertreter-Schutz. — Kohlensteuerermäßigung und Kohlenversorgung — **Allgemeine Rundschau:** Ein sächsischer Eisenbahnerverband. — Arbeitervertretung im Beirat für Uebergangswirtschaft. — **Aus unserer Industrie:** Seidenverwertungsgesellschaft m. b. H., Berlin. — Baumwolle unter Kontrolle der englischen Regierung. — Keine Förderung des Baumwollanbaus innerhalb des britischen Weltreiches im Jahre 1916. — Englands Kampf gegen „Berlin-Wool“. — **Aus dem Verbandsgebiete:** Lohnbewegungen und Arbeitsstreitigkeiten: Mindestlöhne in der Württembergischen Papiergarnindustrie. — **Berichte aus den Ortsgruppen:** M.-Gladbach-Pfisch. — **Das Eiserne Kreuz.** — **Ehren- und Sterbetafel.**

Verantwortlich für die Schriftleitung: J. B.: C. M. Schiffer, Düsseldorf, RautenstraÙe Nr. 7.